

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1439

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Deitingen

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen vom 24. Mai 2012 wurde eine Neufassung des Feuerwehrreglements und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 46. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Neufassung des Feuerwehrreglements wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 46. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand gesichert werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Deitingen vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 46. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Deitingen beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen

Genehmigungsgebühr::	Fr.	200.--	(KST 80991 / 4309000)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, Buchhaltung)
 Solothurnische Gebäudeversicherung (2)
 Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen
 Bezirksfeuerwehrverband Wasseramt, Stefan Auderset, Hauptstrasse 3, 4566 Kriegstetten
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen
(Einschreiben, mit Rechnung)